

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG -) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I 585 - 597; GVBl. II 312 - 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 13. Juli 1972 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Februar 2008)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Idstein.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führen die Bezeichnungen
und in den Stadtteilen

"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein"
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein"
- Stadtteil Dasbach
- Stadtteil Ehrenbach
- Stadtteil Eschenhahn
- Stadtteil Heftrich
- Stadtteil Kröftel
- Stadtteil Lenzhahn
- Stadtteil Niederauoff
- Stadtteil Nieder-Oberrod
- Stadtteil Oberauoff
- Stadtteil Walsdorf
- Stadtteil Wörsdorf

Für die evtl. noch einzugliedernden Stadtteile gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 HBKG.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehrenabteilung und Altersabteilung,
3. Jugendabteilung,
4. Musikzug, Fanfarenzug und ähnliche Abteilungen.

A) Einsatzabteilung

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Stadt Idstein aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Darüber hinaus kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr, hinausgeschoben werden (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor oder bei der Wehrführerin oder dem Wehrführer der Feuerwehr des betreffenden Stadtteiles zu beantragen. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt Idstein oder des betreffenden Stadtteils zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des betreffenden Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor oder durch die Wehrführerin oder den Wehrführer der Feuerwehr des betreffenden Stadtteiles unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist die Feuerwehrfrau oder der Feuerwehrmann durch Unterschriftenleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Die aktiven Mitglieder der bisher bestehenden vereinsrechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehren werden, falls sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben, mit Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Einsatzabteilung, ohne daß es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei Verlängerung nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) dem Ausschluß.

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des betreffenden Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführerin oder des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem betreffenden Feuerwehrausschuß ihr oder ihm

- a) eine Ermahnung,

b) eine Rüge,
aussprechen.

Die Ermahnung wird unter "vier Augen" ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

B) Die Ehren- und Altersabteilung

§ 9

Angehörige, Rechte

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muß und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor oder gegenüber der Wehrführerin oder dem Wehrführer der Feuerwehr des betreffenden Stadtteiles erklärt werden muß,
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Ausschluß.

(3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

C) Jugendabteilung

§ 10

Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein führen die Namen

"Jugendfeuerwehr der Stadt Idstein"

und in den Stadtteilen

"Jugendfeuerwehr der Stadt Idstein

- Stadtteil Dasbach"
- Stadtteil Ehrenbach"
- Stadtteil Eschenhahn"
- Stadtteil Heftrich"
- Stadtteil Kröftel"
- Stadtteil Lenzhahn"
- Stadtteil Niederauroff"
- Stadtteil Nieder-Oberrod"
- Stadtteil Oberauroff"
- Stadtteil Walsdorf"
- Stadtteil Wörsdorf"

Für die evtl. noch einzugliedernden Stadtteile gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Idstein sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor, welche oder welcher sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen. Des weiteren unterstehen die Jugendfeuerwehren den Wehrführerinnen oder Wehrführern, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11

Leitung der Feuerwehren bzw. der Jugendfeuerwehren

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein ist die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor. Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor kann auch gleichzeitig Wehrführerin oder Wehrführer sein.

(2) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein (§ 15 Abs. 1) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Idstein ernannt. Sie oder er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie oder er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie oder ihn die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerinnen oder die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehren zu vertreten.

Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Idstein ernannt.

(7) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Jugendfeuerwehren der Stadt Idstein ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder

der Stadtjugendfeuerwehrwart können gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein.

(9) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützen die Arbeit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Jugendfeuerwehren. Sie oder er haben für die ordnungsgemäße Bekleidung der Jugendfeuerwehrmitglieder zu sorgen und die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor in allen Fragen der Jugendfeuerwehr zu beraten. Sie oder er koordinieren die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten die Jugendfeuerwehren unbeschadet der Stellung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihr oder ihn die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu unterstützen.

(10) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart haben die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten.

(11) Die Wehrführerinnen oder die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors. Die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der Wehrführerin oder des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

(12) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin oder den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(13) Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte führen die Jugendfeuerwehren nach Anweisung der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

(14) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten. Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12

Feuerwehrausschuß

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin oder des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein je ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus der Wehrführerin oder dem Wehrführer als Vorsitzende oder Vorsitzenden, aus mindestens 3, höchstens 7 Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Einsatzabteilung, der Vertreterin oder des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Sie oder er müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang sowie die erforderlichen Lehrgänge für die Jugendfeuerwehr mit Erfolg besucht haben.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin oder der stellvertretende Stadtbrandinspektor haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

Sitzungstermine sind ihnen mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor und der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter sowie den Wehrführerinnen oder den Wehrführern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestehen und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein zu koordinieren.

Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie oder er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Unter dem Vorsitz der Wehrführerin oder des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein statt.

Bei dieser Hauptversammlung hat die Wehrführerin oder der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen durchzuführen.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein statt.

Bei dieser Hauptversammlung hat die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Was ortsüblich ist, bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Idstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind, unbeschadet der Vorschrift des § 11 Abs. 2 und 6 Satz 2 die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahlen

(1) Die nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin oder dem Wehrführer geleitet.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl entsprechend § 15 Abs. 3 zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter werden auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein angehört sowie die erforderlichen Lehrgänge für die Jugendfeuerwehr mit Erfolg besucht hat.

(4) Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor, die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, die Wehrführerin oder der Wehrführer, die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 4 HGO gilt entsprechend. Wehrführer

(5) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters, der Wehrführerin oder des Wehrführers und der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die aufgrund der bisher gültigen Vereinssatzung gewählten Wehrführer (Ortsbrandmeister) und deren Stellvertreter (stellvertretender Ortsbrandmeister) bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

Die seitherigen Vorstände der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren bilden jetzt die Feuerwehrausschüsse.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 19. Juli 1972

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Schreier
Bürgermeister (L.S.)